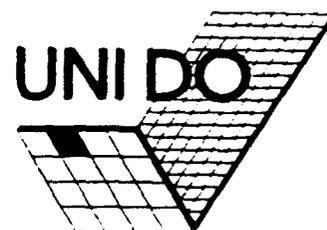


AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 21/97

Dortmund, 01.12.1997

Inhalt:



Amtlicher Teil:

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums
für Weiterbildung der Universität Dortmund

Seite 1 - 7

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
des Zentrums für Weiterbildung
der Universität Dortmund**

§1	Rechtsstellung
§2	Aufgaben
§3	Organisationsstruktur
§4	Mitglieder
§5	Leitung
§6	Vorstand
§7	Mitgliederversammlung
§8	Senatskommission
§9	Beirat für den Bereich Sozialakademie
§10	Wiederbesetzung der Professuren
§11	Überprüfung der Rechtsform, Änderungen
§12	Inkrafttreten

§ 1

Rechtsstellung

Das Zentrum für Weiterbildung ist eine Zentrale Betriebseinheit der Universität Dortmund gemäß § 32 Universitätsgesetz (UG).

§ 2

Aufgaben

- (1) Das Zentrum für Weiterbildung dient im Rahmen der Aufgaben der Universität nach § 3 Abs.3 und § 89 UG dem weiterbildenden Studium. Es entwickelt Möglichkeiten der Weiterbildung und unterstützt die Weiterbildungsangebote der Universität, insbesondere die der Fachbereiche und Fakultäten und der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen.
- (2) Für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten der Hochschule wird eine besondere Gasthörergebühr erhoben. Die besondere Gasthörergebühr für die Teilnahme an einem Weiterbildungsangebot ist so zu bemessen, daß grundsätzlich die Kosten, die durch das jeweilige Weiterbildungsangebot entstehen, gedeckt sind (§ 2a Hochschulgebührengesetz).
- (3) Das Zentrum für Weiterbildung erfüllt seine Aufgabe insbesondere:
 - durch Erarbeitung und Fortschreibung eines Weiterbildungsentwicklungsplanes für die Universität, der dem Senat erstmalig ein Jahr nach Errichtung des Zentrums und dann alle drei Jahre zur Beschlußfassung vorzulegen ist;
 - durch Beratung der Fachbereiche/Fakultäten und Einrichtungen der Universität bei der Planung und Entwicklung von Weiterbildungsangeboten;
 - durch Planung, Einrichtung und Durchführung neuer Weiterbildungsangebote;
 - durch Übernahme des Managements für die Weiterbildungsangebote der Universität (Marketing, insbesondere Einschreibung der Weiterbildungsgasthörerinnen und -gasthörer, Mitwirkung bei der Tagungsorganisation, Gebührenverwaltung);
 - durch Pflege des Kontakts zu anderen Weiterbildungsträgern;
 - durch Dokumentation der Weiterbildungsaktivitäten der Universität in einem jährlichen, dem Senat vorzulegenden, Weiterbildungsbericht.
- (4) Das Zentrum für Weiterbildung kann Aufgaben auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen auch gemeinsam mit anderen Weiterbildungsträgern erfüllen (§ 3 Abs. 3 und § 89 Abs. 7 UG).

§ 3 Organisationsstruktur

- (1) Das Zentrum für Weiterbildung gliedert sich in drei Bereiche:
 - I Allgemeine wissenschaftliche Weiterbildung,
 - II Berufsbezogene wissenschaftliche Weiterbildung,
 - III Sozialakademie.
- (2) Die Sachbearbeitung wird bereichsübergreifend wahrgenommen.
- (3) Die Leiterin/der Leiter des Zentrums für Weiterbildung soll die Veranstalterinnen und Veranstalter der Weiterbildungsangebote mindestens einmal im Semester zu einer gemeinsamen Sitzung einladen.
- (4) Das Zentrum für Weiterbildung kann vom Rektor mit Aufgaben im Bereich der Weiterbildung des wissenschaftlichen Personals und von der Kanzlerin mit Aufgaben der Weiterbildung des nichtwissenschaftlichen Personals beauftragt werden. Die Aufgabenerfüllung im Bereich der Weiterbildung des Personals erfolgt auf der Grundlage und im Rahmen der entsprechenden Dienstvereinbarungen.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Zentrums für Weiterbildung sind die dort hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren, die gewählten Vorstandsmitglieder nach § 6 Abs. 2 Nr.3 und die wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 5 Leitung

- (1) Die Leitung des Zentrums für Weiterbildung obliegt der hauptamtlichen Leiterin/dem hauptamtlichen Leiter, die bzw. der auf Vorschlag des Rektorats vom Senat für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt wird. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Leiterin/der Leiter wirkt auf die Erfüllung der Aufgaben des Zentrums für Weiterbildung durch dessen Mitglieder hin. Sie/er führt die Geschäfte in eigener Zuständigkeit und vertritt das Zentrum im Rahmen dieser Zuständigkeit nach innen und mit Zustimmung des Rektors nach außen. Gegenüber Senat, Rektorat und Mitgliederversammlung ist sie/er auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (3) Die Leiterin/der Leiter ist Vorgesetzte/r der am Zentrum für Weiterbildung tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht einer/einem am Zentrum für Weiterbildung hauptamtlich tätigen Professorin/Professor zugeordnet sind, und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

- (4) Die Leiterin/der Leiter entscheidet im Rahmen von Absatz 3 über den Einsatz der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie über die Verwaltung der Räume und die Verwendung der dem Zentrum aus dem Haushalt zugewiesenen Mittel.
- (5) Die am Zentrum für Weiterbildung hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren sind vor grundsätzlichen Entscheidungen der Leiterin/des Leiters nach Absatz 4 anzuhören.

§ 6

Vorstand

- (1) Die Leiterin/der Leiter wird in Fragen der Weiterentwicklung des Weiterbildungsangebots durch einen Vorstand beraten.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 1. der Leiterin/dem Leiter,
 - 2. den hauptamtlich am Zentrum für Weiterbildung tätigen Professorinnen und Professoren; soweit in einem Bereich nach § 3 zwei oder mehr Professorinnen/Professoren hauptamtlich tätig sind, wählt der Senat aus ihrem Kreis bis zu zwei Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren,
 - 3. soweit die Zahl der Vorstandsmitglieder nach Nr. 2 kleiner als vier ist, bis zu einer Gesamtzahl von vier weitere Professorinnen und Professoren, die in der universitären Weiterbildung tätig sind und vom Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden; die so gewählten Vorstandsmitglieder sind zugleich Mitglieder des Zentrums für Weiterbildung.

Mit beratender Stimme gehören dem Vorstand an:

- 4. je ein Vertreter der Mitglieder des Zentrums aus der Gruppe der wissenschaftlichen und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die von der Mitgliederversammlung nach Gruppen getrennt für zwei Jahre gewählt werden.
- (3) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Die Leiterin/der Leiter berichtet über aktuelle Entwicklungen des Zentrums. Der Vorstand beschließt über den von der Leiterin/dem Leiter jährlich zu erstellenden Weiterbildungsbericht.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Zentrums für Weiterbildung bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung dient der gegenseitigen Information, Anregung und Beratung; sie erörtert grundsätzliche Fragen der Arbeit und Organisation des Zentrums.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- (4) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der einzelnen Weiterbildungsangebote an der Universität können bei Bedarf aus ihrer Mitte jeweils eine Vertreterin/einen Vertreter mit Rederecht in die Mitgliederversammlung entsenden; dies ist der Leiterin/dem Leiter rechtzeitig vor dem Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen.

§ 8

Senatskommission

- (1) Der Senat wird in den Angelegenheiten des Zentrums für Weiterbildung von der Ständigen Kommission für Lehre, Studium und Studienreform beraten. Die Aufgaben der Kommission im Bereich der Weiterbildung betreffen insbesondere:
 1. die allgemeinen Grundsätze für die Arbeit des Zentrums für Weiterbildung und die Weiterentwicklung der Weiterbildung an der Universität;
 2. Anregungen zum Weiterbildungsentwicklungsplan der Universität und zu dessen Fortschreibung sowie die Vorbereitung der Beschlußfassung über den Weiterbildungsentwicklungsplan durch den Senat;
 3. Beratung des jährlichen Weiterbildungsberichts des Zentrums für Weiterbildung.
- (2) Die Leiterin/der Leiter des Zentrums für Weiterbildung nimmt an Sitzungen der Senatskommission zu Angelegenheiten der Weiterbildung mit beratender Stimme teil.
- (3) Bei der Beratung über Angelegenheiten, welche Fachbereiche/Fakultäten oder andere Einrichtungen der Universität betreffen, ist einer Vertreterin/einem Vertreter der betroffenen Institution Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

§ 9

Beirat für den Bereich Sozialakademie

- (1) Zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung des Bereichs Sozialakademie wird ein Beirat eingerichtet. Der Beirat berät den Bereich bei der Entwicklung neuer Weiterbildungsangebote. Er fördert und begleitet insbesondere die dialogische Ermittlung zielgruppenspezifischer Weiterbildungsbedarfe.
- (2) Der Beirat besteht aus bis zu je zwei Vertreterinnen/Vertretern der bisherigen Träger der Sozialakademie sowie weiteren Expertinnen und Experten, die aus der Universität Dortmund, aus anderen Hochschulen oder aus außeruniversitären Institutionen berufen werden. Die am Zentrum für Weiterbildung hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren können an den Beiratssitzungen teilnehmen.
- (3) Der Rektor bestellt die Mitglieder des Beirats für zwei Jahre.
- (4) Der Beirat tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen. Die Leiterin/der Leiter nimmt an den Sitzungen teil.

§ 10

Besetzung von Professuren

- (1) Für die Wiederbesetzung von Professorenstellen, die dem Zentrum für Weiterbildung zugeordnet sind, gelten die Regelungen über die Wiederbesetzung von Professorenstellen an Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen mit den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Besonderheiten entsprechend.
- (2) Bei Freiwerden einer dem Zentrum für Weiterbildung zugeordneten Professur legt der Vorstand den Antrag auf Wiederzuweisung der Stelle und den Entwurf des Ausschreibungstextes vor. Bei den Beratungen über die Aufgabenumschreibung ist zu berücksichtigen, daß die zukünftige Stelleninhaberin/der zukünftige Stelleninhaber durch einen Fachbereich/eine Fakultät kooptiert werden soll. Gegebenenfalls sind Vertreterinnen/Vertreter aus den betroffenen Fachbereichen/Fakultäten zu den Beratungen hinzuzuziehen.
- (3) Der Vorstand des Zentrums und die Fachbereiche und Fakultäten können Vorschläge zur Besetzung der Berufungskommission vorlegen. Auf dieses Recht werden die Fachbereiche/Fakultäten von der Leiterin/dem Leiter schriftlich hingewiesen. Die Wahlvorschläge für die Berufungskommission sollen die Frage der späteren Kooptation der neuen Stelleninhaberin/des neuen Stelleninhabers berücksichtigen.
- (4) Die Mitglieder der Berufungskommission werden vom Senat nach Gruppen getrennt gewählt. Der Senat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden.
- (5) Für die Kooptation der neuen Stelleninhaberin/des neuen Stelleninhabers gilt § 2 Absatz 2 der Fachbereichsrahmenordnung entsprechend.
- (6) Die neuberufenen Professorinnen/Professoren nehmen ihre Aufgaben nach § 48 UG unter Berücksichtigung der besonderen Widmung der Stellen für die universitäre Weiterbildung am Zentrum für Weiterbildung und aufgrund der Kooptationsvereinbarungen an dem entsprechenden Fachbereich/der entsprechenden Fakultät selbständig wahr.

§11

Überprüfung der Rechtsform, Änderungen

Die Wahl der Rechtsform der Zentralen Betriebseinheit für das Zentrum für Weiterbildung erfolgt mit der Maßgabe, daß diese Rechtsform nach fünf Jahren auf ihre Eignung für die Erfüllung der Aufgaben überprüft wird. Die Beschlußfassung über die Weiterführung des Zentrums als Zentrale Betriebseinheit oder über die Änderung der Rechtsform erfolgt durch den Senat. Die am Zentrum hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren und die Fachbereiche und Fakultäten werden rechtzeitig vorher zur Stellungnahme aufgefordert. Über sonstige Änderungen dieser Ordnung beschließt der Senat.

§ 12

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung bedarf der Beschlußfassung durch den Senat. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Dortmund vom 20.11.1997.

Dortmund, den 21.11.1997

Der Rektor der Universität Dortmund

Universitätsprofessor Dr. Albert Klein